

378/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen haben am 24. Februar 2000 unter der Nr. 369/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auslandszivildienner: Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe; Ungleichbehandlung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Jahren 1997 bis 1999 wurden insgesamt 271 Zivildienstpflichtige durch eine Trägerorganisation zu einem Dienst im Ausland gemäß § 12 b ZDG entsandt (1997: 49, 1998: 79, 1999: 143).

Die genannte Regelung geht davon aus, dass ein unentgeltlicher Dienst, der gemäß dieser Bestimmung geleistet werden kann, eine angemessene, dem Zivildienst gleichwertige Tätigkeit ist. Zur Leistung eines **Dienstes im Ausland** besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch ein Rechtsanspruch. Zivildienstpflichtige, die einen derartigen Auslandsdienst leisten wollen, haben daher auch einen **Vertrag** mit einer vom Bundesminister für Inneres anerkannten Trägerorganisation über dieses Dienstverhältnis abzuschließen, der auch Bestimmungen über jene finanziellen Leistungen zu enthalten hat, die von den Trägerorganisationen zu erbringen sind. Den Vertragspartnern steht es somit frei, Leistungen zu vereinbaren, die einen

finanziellen Ausgleich für die nur Zivildienstleistenden zustehende Wohnkosten - und Familienbeihilfe darstellen. Derzeit werden gemäß §12 b Abs 8 ZDG anerkannten Trägern jene Kosten, die ihnen durch den von Zivildienstpflichtigen geleisteten Dienst im Ausland erwachsen sind, bis zu dem Betrag ersetzt, der vom Bund im letzten Jahr durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden einschließlich Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe aufgewendet wurde. Im Jahr 1999 hat der durchschnittliche Aufwand des Bundes für einen Zivildienstleistenden 138 991,80 S betragen.

Zu Frage 2:

Ob - und positivenfalls in welcher Höhe - Beträge für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe aufzuwenden gewesen wären, lässt sich nicht feststellen, da mir weder der Familienstand noch die Wohnsituation der betreffenden Personen bekannt sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie in der gegenständlichen Anfrage richtig dargestellt, leisten Zivildienstpflichtige im Ausland weder einen ordentlichen noch einen außerordentlichen Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes 1986. Die in der gegenständlichen Anfrage verwendeten Begriffe "Inlandszivildienst" und "Auslandszivildienst" sind der österreichischen Rechtsordnung jedoch fremd und im gegebenen Zusammenhang daher auch irreführend bzw. verfehlt. **Zivildienst** kann als hoheitlicher, staatlicher Dienst nur auf dem Gebiet der Republik Österreich geleistet werden. Eine Ungleichbehandlung zwischen Zivildienstpflichtigen, die den ordentlichen Zivildienst leisten und jenen, die einen Dienst im Ausland leisten, ist aus folgendem Grund nicht ersichtlich: Der Kostenersatz, der den anerkannten Trägern für den von einem Zivildienstpflichtigen im Ausland geleisteten Dienst durch den Bund refundiert wird, enthält bereits Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.